



Österreichischer Städtebund

6/SN-45/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Änderung von Familiennamen
und Vornamen (Namensänderungs-
gesetz - NÄG)

Wien, am 26. August 1987
Kettner/Pos
Klappe 2259
005 - 749/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Zl:	45	- GE/9	87
Datum:	28. AUG. 1987		
Vorbehalt:	31. Aug. 1987 Hoff		

St. Pfeffer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 30. Juni 1987, Zahl 10.649/38-IV/4/87, vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG) gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Suttner

Beilagen

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Änderung von Familiennamen
und Vornamen (Namensänderungs-
gesetz - NÄG)

Wien, am 26. August 1987
Kettner/Pos
Klappe 2259
005 - 749/87

Ihre Zahl 10.649/38-IV/4/87

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 30. Juni 1987 übermittelten Entwurf beeindruckt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß demselben grundsätzlich zugestimmt wird, zu den nachstehend angeführten Punkten jedoch folgendes bemerkt wird:

Zu § 4:

Hier wird der Grundsatz des § 93 ABGB, daß die Ehegatten den gleichen Familiennamen zu führen haben, durchbrochen, da im Namensänderungsverfahren die Möglichkeit eingeräumt wird, auch nur einen Ehenamen zu ändern. Da die Grundbestimmung, daß Ehegatten, wenn sie dem österreichischen Recht unterliegen, grundsätzlich den gleichen Namen führen sollen, auch in anderen Verfahren berücksichtigt wird, wie z.B. Adoptionsverfahren, wird vorgeschlagen, die auf eine weitere Liberalisierung der Namensführung ziellende Bestimmung des zweiten Satzes des § 4 ersatzlos zu streichen.

Ebenso müßte der (2) des § 5 entfallen.

- 2 -

Zu § 7:

Die derzeitige Situation, wonach für die Änderung des Familien-
namens der Landeshauptmann, jedoch für die Änderung des Vor-
namens die Bezirksverwaltung- bzw. Bundespolizeibehörde zu-
ständig ist, ist sicherlich unbefriedigend. Dies sollte jedoch
keinesfalls zum Anlaß genommen werden, künftig eine alleinige
Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zu normieren, da
diese bereits jetzt die Hauptlast bei der sogenannten "De-
zentralisierung" der Verwaltung zu tragen haben. Im besonderen
trifft dies auf die Städte mit eigenem Statut zu, deren Magi-
strate bereits jetzt die Agenden der Bezirksverwaltungsbehör-
de ohne entsprechende Kostenabgeltung zu vollziehen haben.

Wenn sowohl für die Änderung des Familienamens als auch für
die Änderung des Vornamens künftig der Landeshauptmann zustän-
dig wäre, so würde dies keinesfalls eine Verschlechterung der
Antragsteller hinsichtlich ihres Zuganges zum Recht bedeuten,
da derartige Anträge ohne weiteres bei den Bezirksverwaltungs-
behörden eingebbracht werden könnten, welche sodann Vorerhe-
bungen durchführen und dem jeweiligen Amt der Landesregierung
vorlegen könnten. Diese Vorgangsweise wird derzeit mit durch-
aus positivem Ergebnis zum Beispiel bei Verleihungen der öster-
reichischen Staatsbürgerschaft praktiziert, wobei gerade an-
läßlich der Verleihung der Staatsbürgerschaft immer wieder der
Wunsch nach Namensänderung geäußert wird (§ 2, Abs. 1, Ziff. 2
und 3). Gerade hier könnte die Zuständigkeit des Landeshaupt-
mannes zu einer Verfahrenskonzentration und damit zu einer Ver-
einfachung des Ablaufes führen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig
der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär